Hierauf wurde durch den Stiftshauptmann Hans von Barby und den Stiftsmeyer Heinrich Ziegenmeyer der Rath von Osterwieck, der bei dem Ueberfall thätliche Hülfe geleistet hatte, auf's neue in den Besitz von Schauen gesetzt, worauf dieser den Hof zu Schauen mit 50 Hakenschützen besetzen, alles ausgedroschene Korn nach Osterwieck führen, auch das übrige Korn ausdreschen und sämmtliche Pferde und Wagen vom Schauen'schen Hof nach Osterwieck bringen ließ.

Selbstverständlich ließen sich die Grafen diesen Angriff auf ihren Besitz nicht gefallen, sondern erhoben bald darauf öffentliche Klage beim Reichsgericht zu Speyer gegen das Stift Halberstadt resp. gegen das Domcapitel, welches von ihnen nicht nur beschuldigt wurde, einen offenen Raub an gräflichem Besitz begangen resp. Hülfe dazu geleistet zu haben, sondern auch den Landfrieden in einer schmählichen Weise gebrochen zu haben.

Die Entscheidung dauerte nach alter deutscher Art nicht bloß über Jahr und Tag, sondern eine ganze Reihe von Jahren, während welcher Zeit die Osterwiecker in unangefochtenem Besitz von Schauen blieben. Erst unterm 20. December 1581 erging das Urtheil des Reichskammergerichts endlich dahin,

daß das Kloster Walkenried resp. Osterwieck gezwungen wurde, den Hof Schauen cum fructibus perceptis et percipiendis an die Grafen von Stolberg wieder herauszugeben.

§ 8.

Die Entscheidung des Reichskammergerichts vom 20. Dec. 1581 und die nächsten damit verbundenen Folgen.

Die Entscheidung des Reichskammergerichts kam den Verklägern der Grafen gewiß völlig unerwartet. Aber was noch mehr besagen wollte: sie war für sie über die Maßen bitter; bitter für das Kloster Walkenried, das hierdurch in seiner Sorge, ob es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wohl jemals sein altes Besitzthum aus den Händen der Grafen wieder erlangen werde, nur noch mehr bestärkt wurde, bitter vor allem für die Stadt Osterwieck. Seit 1570 hatte sie das Schauen'sche Gut inne gehabt und nun sollten sie auf einmal nicht nur ihre Ansprüche auf dasselbe aufgeben, sondern auch noch, wie es die Entscheidung des obersten Gerichtshofes verlangte, alles, was es bis dahin in der Reihe von Jahren an Nutzen aus der Bewirthschaftung des Schauen'schen Hofes empfangen hatte, an die Grafen wieder herausgeben. Aber freilich so ohne weiteres kamen die Osterwiecker samt Walkenried der richterlichen Entscheidung nicht nach, sondern suchten die Ausführung derselben mit Erfolg aufzuhalten, was ihnen auch bis zum Jahre 1590 gelang.

Mit Nachdruck machte zunächst das Kloster Walkenried geltend, daß der Abt Paulus seiner Zeit ganz unverantwortlich gehandelt habe, nicht nur ohne Zustimmung des Papstes Klostergüter zu veräußern, sondern es auch für einen solchen geringen Preis zu thun, wie anno 1530 geschehn sei. Für 5000 Goldgulden sei, den Schauen'schen Zehnt eingeschlossen, der Hof an die Stolberger Grafen verkauft, während er damals mehr als 13000 Goldgulden werth gewesen sei. Am unerhörtesten sei es aber, daß das Kloster von der vereinbarten Kaufsumme nicht einen Pfennig, sondern nur eine Wiederkaufsverschreibung erhalten habe.[1]) Inzwischen seien die Zinsen von dem nichtgezahlten Geld so hoch aufgelaufen, daß sie die vereinbarte Wiederkaufssumme erreichten. Ohne das Kloster irgendwie zu befragen, hätten die Grafen sich unterstanden, Schauen ihren Gläubigern zu verpfänden und zwar zu einer viel höhern Summe, als sie es selbst einst von Walkenried erworben hätten. Nun habe Walkenried, um den gänzlichen Ruin des Klosters zu verhüten, Schauen von den Gläubigern der Grafen zurückgekauft für eine viel höhere Summe, als der Stolberger Graf seiner Zeit

[1]) Gegen diese Behauptung spricht auf das allerbestimmteste eine im gräfl. Archiv zu Wernigerode vorhandene Urkunde, welche die Quittung des Abtes Paulus über die vom Grafen zu Stolberg bezahlten letzten 1000 Gulden enthält. Sie ist ausgestellt am 14. Juni 1531.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an das Kloster zu zahlen versprochen habe. Es verlange deshalb auf Grund des 1530 ausdrücklich ausbedungenen Wiederkaufsrechts den Hof von den Grafen zurück. Aber auch dies Wiederkaufsrecht werde dem Kloster von den Grafen abgestritten.[1])

Auf Grund dieser Sachlage wurde von Walkenried eine Revision des Urtheils vom 20. Dec. 1581 beim Reichskammergericht beantragt.

Inzwischen scheinen jedoch die Grafen von Stolberg ernstliche Versuche gemacht zu haben, das Kloster resp. Osterwieck zu veranlassen, der ersten Entscheidung des Reichskammergerichts Folge zu geben. Sie verlangten die Zurückerstattung der Nutzung vom Schauen'schen Hof seit 1570 und stellten zu diesem Behuf im Jahre 1585 eine Uebersicht der Schauen'schen Einkünfte auf, die, weil sie von erheblichem Interesse für die Geschichte der Landwirthschaft in unsrer Gegend ist und zugleich einen Einblick in die damaligen Einkünfte des Hofes Schauen gewährt, hier wörtlich mitgetheilt werden soll.[2])

„60 Morgen Waizen. Kann ein Morgen tragen 3 Schock. Ein Schock giebt 5 Scheffel Körner. 30 Malder (1 Malter = 6 Himten) zum Saamen, 4 Scheffel zum Haushalt. 7 Malder 3 Scheffel Drescherlohn, auf den zwanzigsten Scheffel gerechnet. Bleiben 3 Malder 5 Scheffel zu zu verkaufen. Der Scheffel 21 Groschen.

72 Morgen können mit Roggen bestellt werden; jeden Morgen zu 3 Schock Ertrag gerechnet, giebt 216 Schock, jedes Schock 8 Scheffel.

Davon 24 Malder zum Saamen, 50 Malder zum Haushalt, 14 Malder dem Schafmeister, 12 Malder Drescherlohn. Der Scheffel zu 18 Groschen.

152 Morgen können mit Gerste bestellt werden; jeden Morgen zu 2½ Schock und jedes Schock zu 9 Scheffel Ertrag gerechnet.

[1]) Schreiben vom 6. Nov. 1583 in den Proceßsachen Walkenrieds contra Stolberg im reichsfreiherrl. Archiv. [2]) Ebenda.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Davon 76 Malder zum Saamen, 5 Malder vor's Haus zum Vermalzen, 50 Malder vor Schweine, Kühe und Rinder zu mästen. Der Scheffel zu 14 Groschen.

219 Morgen können mit Hafer besät werden; jeden Morgen zu 1½ Schock mit 17 Scheffel pro Schock Ertrag gerechnet.

Davon 73 Malder zum Saamen, 195 Malder zur Fütterung, 32 Malder 3 Scheffel Drescherlohn. Der Scheffel zu 12 Groschen.

10 Malder Rübesamen können erlangt werden.

Davon 2 Scheffel zum Saamen, 3 Scheffel zum Haushalt, 2 Scheffel dem Schafmeister. Der Scheffel zu 21 Groschen.

7 Malder Erbsen können erlangt werden.

Davon 6 Scheffel zur Saat, 4 Scheffel für's Haus, 2 Scheffel dem Schafmeister. Der Scheffel zu 21 Groschen.

30 Malder Hopfen. 4 Scheffel = 1 Thaler.

30 Malder Metzekorn aus der Mühle.

6 Tonnen Butter können gemacht werden, davon 2 Tonnen zu verspeisen. Die Tonne = 14 Thaler.

13 Tonnen Käse, davon 5 Tonnen zum Haushalt. Die Tonne 5 Thaler.

Erbzins von Wiesen und Aeckern 232 fl. 9 Groschen 11 Pfg. = 135 Thaler 29 Groschen 3 Pfg.

Krugzins 5 Thaler 15 Groschen.

Baulebe 2 Thaler 15 Groschen (bestand in der Abgabe des besten Stückes aus dem Nachlasse des Hörigen).

Aus dem Holz Nutzung jährlich 291 Thaler 24 Groschen.

120 Stein Wolle, ein Stein = 1 Thaler.

25 Hammel zu 45 Groschen.

25 Küchenschafe zu 30 Groschen.

5 Küchenrinder, jedes 10 Thaler.

30 Magerschweine zu verkaufen, à 3½ Thaler.

12 Kälber zu 36 Groschen.

½ Schock Gänse thut 5 Thaler.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hühner, Eier und junge Tauben angeschlagen auf 20 Thaler.

Von 3 Teichen Nutzung jährl. 30 Thaler.

Summa summarum aller Einkünfte 3676 Thaler 32 Gr. 3 Pf.
Davon ab an Zinsen und Lohn ꝛc. 239 „ 34 „ — „

Bleibt 3436 Thaler 34 Gr. 3 Pf."

Da die Grafen ein Interesse hatten, die Einkünfte so hoch als möglich anzugeben, so muß man von vornherein annehmen, daß diese Berechnung die wirkliche Einnahme erheblich überstieg.

Die Folge dieser gräflichen Berechnung war denn auch, daß von der Gegenseite nicht nur behauptet wurde, „der Hof Schauen trage in gar weitem nicht so viel als von den Grafen zu Stolberg angegeben worden," sondern es wurde auch von dem Administrator des Stifts Walkenried eine specifizirte Gegenrechnung gemacht, die gleichfalls wörtlich hier ihren Platz finden möge:

„Während der 16 Jahre, wo Osterwieck den Hof Schauen innegehabt, haben nicht mehr denn

$31^{7}/_{8}$ Morgen mit Waizen bestellt werden können und hat jeder Morgen, den Zehnt mitgerechnet, getragen 4 Schock $24^{71}/_{120}$ Garben. Jährlich an Schocken 140 Schock $37^{3}/_{10}$ Garben. Vom Schock $4^{467}/_{867}$ Himbten.[1]) Zusammen 95 Malder $1^{1}/_{2}$ Scheffel. Nach Abzug der Abgaben und Verbrauch bleibt 71 Malder $2^{1}/_{2}$ Scheffel zu verkaufen. Ein Himbten = $19^{1}/_{2}$ Mariengroschen.

$71^{1}/_{2}$ Morgen Roggen. Pro Morgen, den Zehnt mitgerechnet, 2 Schock $25^{130}/_{143}$ Garben. Aus jedem Schock gedroschen 5 Himbten $1^{206}/_{1391}$ Viertel. Der Himbten = 13 Groschen $6^{7884}/_{8225}$ Pfg.

$170^{7}/_{8}$ Morgen Gerste. Jeder Morgen, den Zehnt mitgerechnet, $2^{900}/_{2737}$ Schock. Aus jedem Schock $7^{4166}/_{6377}$ Himbten = 9 Groschen $1^{45392}/_{47921}$ Heller.

$191^{5}/_{10}$ Morgen Hafer. Jeder Morgen, den Zehnt mit-

[1]) Ein hannöverscher Malter = 6 Himten à 4 Metzen; ein braunschweigscher Himten wird eingetheilt in $^{4}/_{4}$. Letzteres Gemäß scheint hier vorzuliegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gerechnet, 1 Schock $11^{2808}/_{3061}$ Garben. Jedes Schock = 9 Himbten $^{1557}/_{3669}$ Viertel.

Jährlich habe man Hafer zukaufen müssen.

Krugzins jährlich 2 Thaler 8 Groschen.

Holzertrag jährlich 105 Thaler 14 Groschen $9^{3}/_{4}$ Pfg.

Gänse, Eier, Tauben ꝛc. gehn auf die Haushaltung drauf.

Von den Teichen, von denen nur 2 zu gebrauchen sind, da der dritte gar zugeschlemmt, jährlich 21 Thaler 9 Groschen 2 Pfg. $1^{1}/_{16}$ Heller."

Als Gesammtertrag ergiebt sich schließlich die Summe: 1245 Thaler 24 Groschen 0 Pfg. $0^{1}/_{8}$ Heller. Dem gegenüber werden die Gesammtausgaben angegeben auf 1288 Thaler 10 Groschen 7 Pfg., $^{41}/_{80}$ Heller, so daß schließlich ein jährlicher Verlust von 42 Thalern 22 Groschen 7 Pfg. $0^{31}/_{80}$ Hellern verzeichnet wird.

So über die Maßen genau diese Rechnung gemacht ist, so daß man den Eindruck hat als wäre jede einzelne Aehre, die geerntet wurde, mit berechnet, so ist sie doch schwerlich ebenso wenig richtig gewesen im Vergleich zur Wirklichkeit wie die Stolberger Rechnung. Denn sofort fragt man sich doch: War wirklich ein jährlicher Verlust bei der Bewirthschaft des Schauen'schen Hofes zu verzeichnen, dann begreift man nicht, warum die kluge und speculative Stadt Osterwieck so zäh an der Schauen'schen Pachtung festhielt und nicht sofort mit Freuden dieselbe in die Hände der Grafen von Stolberg legte, als der Richterspruch am 20. December 1581 ergangen war.

Wir werden deshalb gewiß einigermaßen das Richtige treffen, wenn wir für die Berechnung des wirklichen Ertrags des Schauen'schen Hofs das Mittel von der Stolbergschen nnd Osterwiecker Berechnung nehmen, was etwa einen jährlichen Ertrag von 1700 Thalern ergiebt. Dies Resultat würde sich auch wenigstens einigermaßen einer andern Abschätzung nähern, die 1582 Marcus Gerstenberg den Grafen zu Stolberg einreichte; sie berechnet die jährliche Nutzung auf über 1000 Gulden und den Werth des Hofes selber auf 20000 Gulden, während eine Angabe des

gräflichen Anwalts Kirwang (?) vom Jahre 1583 die Schauen'schen Einkünfte im Interesse der Grafen auf über 2300 Thaler jährlich beziffert.

Wie schließlich in der Werthbestimmung der Schauen'schen Einkünfte eine Einigung erzielt wurde und ob in der That Osterwieck gezwungen wurde, die seit dem widerrechtlichen Antritt ihrer Pachtung in Schauen bezogenen Einkünfte an die Grafen herauszugeben, darüber habe ich Nachrichten nicht gefunden. Thatsache dagegen ist, daß die Osterwiecker bis zur Entscheidung der Revisionsklage, welche erst 1590 erfolgte, den Hof Schauen inne behielten.

Auch dieser zweite Bescheid des Reichskammergerichts sprach den Grafen zu Stolberg das Recht auf Schauen zu, nur wurden dieselben verurtheilt, eine Gesammtsumme von 2416 Gulden an ihre Gläubiger zu zahlen, wie es scheint an Beust und Wentzing und die Stadt Osterwieck. Wiederum zögerte Osterwieck und die Vertreter Walkenrieds, dem richterlichen Urtheil nachzukommen.

Am 7. August 1590 begab sich, wie ein Bericht im reichsfreiherrlichen Archiv meldet, der Schösser von Wernigerode, Ulrich Buchau, auf Befehl des Grafen nach Schauen. Hier traf er den gräflich honsteinschen Abgesandten Johann Tautte (?). Es sollte an diesem Tag die Uebergabe an die Stolberger Grafen erfolgen. Der Stolberger Vertreter erklärte, wenn die Uebergabe stattfinden solle, so habe er Befehl dasjenige, welches dem Grafen Stolberg vermöge des Urtheils obliege, mit Darlegung des Geldes als 1312 Gulden, zum andern 760 Gulden und dann 344 Gulden zu prästiren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn es sich später herausstelle, daß der Graf zur Zahlung dieser Summen nicht verpflichtet sei, solche Posten als ein indebitum dem Grafen wieder zurückgezahlt werden sollten.

Hierauf verlangten die Honsteiner das Geld zu sehn, das in lauter Goldgulden außer 395 Doppelgoldgulden bestand. In der oberen Stube der Schenke zu Schauen wurde das Geld auf den Tisch gezahlt und durch den bestellten Goldschmied gewogen, der die Summe für richtig erklärte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als der Stolberger Vertreter nun hoffte, die Honsteiner würden die Zurückgabe des Hofs veranlassen, nachdem seitens des Grafen dem richterlichen Urtheil Genüge geschehn war, verlangten die Honsteiner wieder, aus der Schenke in den Hof zu gehn. Nach einer halben Stunde kehrten sie zurück mit der Erklärung: Das Geld sei zwar richtig, aber weil die Gulden die von Osterwieck haben sollten, diese aber das Geld wegen der 395 doppelten Gulden (die wahrscheinlich einen zweifelhaften Curswerth hatten) nicht annehmen wollten, trügen auch sie Bedenken, das Geld anzunehmen und wollten darüber erst an den Grafen von Honstein berichten.

Hierauf erklärte der stolbergsche Abgesandte, er habe wohl gemerkt, daß zwischen den Osterwieckern und Honsteinern Meinungsverschiedenheiten und Disputationen vorhanden seien, was aber den Grafen Stolberg nichts angehe. Er merke, daß den Osterwieckern das Scheiden vom Hofe wehe thue und daß deshalb dem Kaiserlichen Kammergericht zum andern Mal keine parition geschehe und die Restitution des Hofes hingezogen werde, wogegen er Namens seines Herren protestire.

Endlich fand aber dennoch nicht lange darauf die Uebergabe des Hofes zu Schauen an die Stolberger statt. Am 31. August 1590 meldet der Graf von Honstein in einem Schreiben an den Grafen zu Stolberg, es solle nach Wiederzahlung der in beiden Urtheilen gemeldeten Schulden Schauen durch die Osterwiecker geräumt werden, was auch in der That geschah.

§ 9.

Der Streit der Grafen zu Stolberg mit der Stadt Osterwieck um die Gerstenbergschen Güter und die damit verbundenen gegenseitigen Gewaltthätigkeiten.

Kaum ein Jahr lang hatten die Grafen Schauen wieder in ihren Besitz genommen, als auch schon ein neuer erbitterter Streit im Anzuge war, der die Ruhe Schauens auf einige Jahre